



2025-0.253.615-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Zeitvertreib Entertainment GmbH (FN 580360 x) als Veranstalterin des Satellitenfernsehprogrammes „Stimmungsgarten TV“ die Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G, wonach Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse aktualisierten Daten zu übermitteln haben, dadurch verletzt hat, dass sie die im Jahr 2023 eingetretene Änderung in den Eigentumsverhältnissen der Tyrolis Handels-GmbH, nämlich, dass die Gesellschafterin A ihren Geschäftsanteil von 50 % zur Gänze an B abgetreten hat, nicht bis zum 31.12.2023 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.04.2025 leitete die KommAustria gegen die Zeitvertreib Entertainment GmbH (im Folgenden: Mediendiensteanbieterin) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten ein, da die Mediendiensteanbieterin im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2023 lediglich die Änderungen vom notariellen Abtretungsvertrag vom 13.11.2023 – nämlich Abtretung des Geschäftsanteils von 10 % von B an C – der Regulierungsbehörde bekannt gegeben hat.

Eine amtswegige Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Tyrolis Handels-GmbH hat jedoch ergeben, dass im Jahr 2023 eine weitere Änderung im Firmenbuch eingetragen wurde. Die Gesellschafterin A hat mit Abtretungsvertrag vom 15.12.2023 ihren Geschäftsanteil von 50 % zur Gänze an B abgetreten.

Mit Schreiben vom 17.04.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zur vorgehaltenen Rechtsverletzung Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass sich aufgrund eines

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Erbverfahrens die Eigentumsverhältnisse mehrerer Unternehmen geändert hätten. Die erste Änderung der Eigentumsverhältnisse der Tyrolis Handels-GmbH sei der Regulierungsbehörde rechtzeitig gemeldet worden, während die zweite Änderung kurzfristig erfolgt sei und daher übersehen wurde, diese rechtzeitig ebenfalls im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2023 der Behörde bekannt zu geben. Diese Änderung wurde erst am 23.12.2024 im Rahmen der Aktualisierung für das Jahr 2024 der KommAustria mitgeteilt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendiensteanbieterin ist als Veranstalterin des zu KOA 2.135/22-009 zugelassenen Satellitenfernsehprogrammes „Stimmungsgarten TV“ bei der KommAustria registriert.

Im Rahmen der am 11.12.2023 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2023 zeigte die Mediendiensteanbieterin folgende Änderungen der Eigentumsverhältnisse an: A hält unverändert 50 % der Anteile, B hält nunmehr 40 % (statt bisher 50 %) der Anteile der Tyrolis Handels-GmbH und 10 % der Anteile werden von der neu in die Eigentümerstruktur hinzugekommenen C gehalten. Diese Änderungen wurden am 29.11.2023 im Firmenbuch eingetragen.

Eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Tyrolis Handels-GmbH im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2023 hat jedoch ergeben, dass am 19.12.2023 weitere Änderungen in der Eigentümerstruktur der Tyrolis Handels-GmbH im Firmenbuch eingetragen wurden. Mit notariellem Abtretungsvertrag vom 15.12.2023 hat die Gesellschafterin A ihren Geschäftsanteil von 50 % zur Gänze an B abgetreten. B hält somit einem Anteil von 90 %, C ist weiterhin mit einem Anteil von 10 % an der Tyrolis Handels-GmbH beteiligt. Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2023 im Zuge der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2023 bekanntgegeben, sondern erst am 23.12.2024 im Rahmen der Aktualisierungspflicht für das Jahr 2024.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung des Satellitenfernsehprogrammes „Stimmungsgarten TV“ sowie zu den seitens der Mediendiensteanbieterin im Jahr 2023 bekannt gegebenen Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Tyrolis Handels-GmbH beruhen auf den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den weiteren Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Tyrolis Handels-GmbH im Jahr 2023 ergeben sich aus der amtsweigigen Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.



Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 10 Abs. 7 AMD-G lautet auszugsweise (Unterstreichung hinzugefügt):

„Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]

(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"

4.3. Verletzung von § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G hat ein Mediendiensteanbieter der Regulierungsbehörde jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt (vgl. dazu Erl RV 4462 BgINR 27. GP, 7).



Die Mediendienstanbieterin war im Jahr 2023 als Veranstalterin eines Satellitenfernsehprogrammes bei der KommAustria registriert.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Mediendiensteanbieterin lediglich die Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen vom 13.11.2023 der Regulierungsbehörde bekannt, jene Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen vom 15.12.2023 zeigte die Mediendiensteanbieterin nicht an bzw. wurden diese Änderungen erst am 23.12.2024 der KommAustria mitgeteilt.

Es sind somit Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bis zum 31.12.2023 anzuzeigen gewesen wären. Es ist im vorliegenden Fall nicht erheblich, dass die Änderungen nachträglich am 23.12.2024 der Behörde angezeigt wurden.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Insoweit ist es auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Mediendiensteanbieterin zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist, oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse vom 15.12.2023 bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter ihre Daten hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen



Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmung des § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G ist es daher nur mehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G sowie § 39 Abs. 2 AMD-G weisen die Rechtsverletzungen im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Das Verfahren zum Entzug einer Zulassung bzw. der Untersagung des audiovisuellen Mediendienstes dient zudem dazu, der Regulierungsbehörde eine Handhabe zu bieten, eine andauernde Rechtsverletzung schnell zu unterbinden. Die gegenständliche Rechtsverletzung liegt jedoch in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

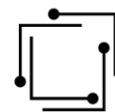
Aus diesen Gründen geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.253.615-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 12.05.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)